



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juli 2021

Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Corona-Sonderprogramm für Tierheime)	579
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr	580
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 01983 Großbräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen	580
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf	582
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)	
Beschluss vom 30.04.2021 über die Änderung der Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002, geändert am 08.07.2008, geändert am 18.06.2013, zuletzt geändert am 30.04.2021	583
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 8. Juni 2021	584

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	585
Güterrechtsregistersachen	585
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	586

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Corona-Sonderprogramm für Tierheime)

Vom 21. Juni 2021

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen an gemeinnützige Tierheime oder diesen ähnliche Einrichtungen.
- 1.2 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die Sicherung der Infrastruktur im Bereich der Tierheime oder diesen ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 der Abgabenordnung (AO) von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu unterstützen und insbesondere die Versorgung von herrenlosen oder ausgesetzten, zurückgelassenen oder verlorenen Fundtieren oder Abgabetiern sicherzustellen. Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollen eingedämmt werden.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit den Billigkeitsleistungen sollen die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die gemeinnützigen Tierheime oder diesen ähnlichen Einrichtungen gemildert werden.

3 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

- 3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen (eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung [gGmbH] und gemeinnützige Aktiengesellschaften), die Tierheime oder diesen ähnliche Einrichtungen im Land Brandenburg betreiben und im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG sind.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden.

4 Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu den durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten besteht.

Dazu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller versichern, dass infolge der COVID-19-Pandemie die Einnahmen aus dem Jahr 2020 hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückgeblieben sind (Liquiditätsengpass). Dies setzt voraus, dass die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass ab März 2020 entstanden sein muss.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 80 Prozent der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke gewährt. Die Billigkeitsleistung beträgt maximal 10 000 Euro pro Tierheim.
- 5.2 Zur Ermittlung der Finanzierungslücke werden sämtliche Einnahmen der Einrichtung im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2019 den Einnahmen im Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2020 gegenübergestellt. Die Differenz ist die Finanzierungslücke. Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuschlüsseln.
- 5.3 Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Beantragte oder bereits erhaltene andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Tierheims einzusetzen.
- 6.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen

zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung, für den Nachweis und die Glaubhaftmachung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.4 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen durchzuführen. Nummer 6.3 gilt insoweit entsprechend.

7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam. Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen, auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (avg.brandenburg.de) abrufbaren Antragsformulars und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Die Frist für die Einreichung des Antrags mit den erforderlichen beizufügenden Nachweisen endet am 31. August 2021. Nach Abschluss der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ergeht ein schriftlicher Bescheid.

7.2 Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Soforthilfe wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfangenden überwiesen.

7.3 Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erste Änderung der Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 16/2021 - Verkehr -
Sachgebiet 07.2:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO
Vom 16. Juni 2021

I.

Der Runderlass „Einführung straßenverkehrstechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr“ vom 21. Juni 2018 (ABl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird aufgehoben.
2. Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung von ÖPNV-Neusignalanlagen ist die Technische Aufsichtsbehörde Straßenbahn des Landes Brandenburg anzuhören.“

II. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 01983 Großbräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Juli 2021

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 01983 Großbräschen, Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstücke 32/1, 39, 42, 55 und in der Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstücke 159/1, 383 vier Windkraftanlagen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, vier Windkraftanlagen mit der Bezeichnung D1, D2, D3 und L7 auf den Grundstücken in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen, Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstücke 32/1, 39, 42, 55 und Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstücke 159/1 und 383, in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Diese Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidung:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 8. Juli 2021 bis einschließlich 21. Juli 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G04720** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen **eine vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadt Großräschen, Bauamt, unter der Telefonnummer 035753 27-0 oder per E-Mail: info@grobräschen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Juli 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf, in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 40/2 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02320)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 6,0 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 14. Juli 2021 bis einschließlich 13. August 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-

Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

im Landesamt für Umwelt unter
0335 60676-5182 oder
per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und
in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter
03346 804937 oder
per E-Mail: mettke@amt-seelow-land.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14. Juli 2021 bis einschließlich 15. September 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02320** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. November 2021 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)

**Beschluss vom 30.04.2021
über die Änderung der Satzung der Stiftung
„Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002,
geändert am 08.07.2008, geändert am 18.06.2013,
zuletzt geändert am 30.04.2021**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ hat in seiner Sitzung vom 30.04.2021 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002 (Amtsblatt für Brandenburg vom 6. August 2003, S. 780), geändert am 08.07.2008 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 15. Oktober 2008, S. 2325), geändert am 18.06.2013 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38 vom 11. September 2013, S. 2517), wie folgt herbeizuführen. Die

Änderung der Satzung wurde seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Rechtsaufsicht führende Stelle am 6. Mai 2021 genehmigt.

1. § 10 Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Geschäftsführer wird für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung auch ohne Befristung der Amtszeit ist zulässig. Eine unbefristete Wiederbestellung kann zu jeder Zeit widerrufen werden.“

Neustadt (Dosse), den 30.04.2021

Die Mitglieder des Stiftungsrates

Herr Eduard Krassa, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vorsitzender

Frau Anette Wagner, Ministerium der Finanzen und für Europa

Herr Dr. Carsten Enneper, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Herr Wolfgang Jung, Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.

Herr Dieter Fuchs, Amt Neustadt (Dosse)

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Regionalplans Prignitz-Oberhavel -
Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“
vom 8. Juni 2021**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 17. Juni 2021

Nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 und § 2a Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), sind der Entwurf eines Regionalplans, seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft und den Landkreisen für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 3 Satz 6 RegBkPIG).

Vor diesem Hintergrund macht die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 8. Juni 2021 bekannt.

Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ soll in den Landkreisen **Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin** und **Prignitz** die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Innerhalb der Eignungsgebiete soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in substanzieller Weise ermöglicht werden. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht dokumentiert die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt. Schwerpunkte sind dabei die Auswirkungen auf die Lebensraum- und Erholungsfunktion von Natur und Landschaft, sensible Vogelarten, den Wald, das Landschaftsbild, den

Denkmalschutz sowie den Menschen und seine Gesundheit. Neben der Bewertung der Umweltauswirkungen enthält der Umweltbericht Angaben zu geprüften Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergänzt den Umweltbericht. Sie prüft die Verträglichkeit der Planfestlegungen in Bezug auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung der gebietskonkreten Schutz- und Erhaltungsziele.

Der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung sowie der Umweltbericht und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden im Zeitraum vom **19. Juli 2021 bis zum 20. September 2021** in der Regionalen Planungsstelle sowie in den Räumen der Kreisverwaltungen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen eingesehen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf telefonisch individuelle Sprechzeiten vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wird **vor Einsichtnahme** eine **telefonische Anmeldung** unter den unten angegebenen Telefonnummern empfohlen.

- **Kreisverwaltung Oberhavel:**
Fachbereich Bauordnung und Kataster
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Raum 3.27,
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-3611
- **Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin:**
Team Kreisentwicklung
Neustädter Straße 14, Raum 107, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 688-1120
- **Kreisverwaltung Prignitz:**
Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur
Bergstraße 1, Raum 244, 19348 Perleberg
Telefon: 03876 713-710
- **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:**
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 4549-10

Zusätzlich sind die Plandokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (**prignitz-oberhavel.de**) im Bereich Regionalpläne eingestellt.

Vom 19. Juli 2021 bis zum 20. Oktober 2021 können Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Regionale Planungsstelle
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

abgegeben werden. Alternativ können Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an die Regionale Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) gesendet werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Neuruppin, den 17. Juni 2021

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der LPG „Gartenbau“ Felgentreu i.L., Kemnitzer Straße 38, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu, vertreten durch den Notliquidator Konrad Rausch, Registergericht: Amtsgericht Potsdam (67 AR 6292/96) wurde der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung
- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters
- Genehmigung des Verteilungsvorschlages

bestimmt auf Mittwoch, 8. September 2021, 9:00 Uhr im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Schlussbericht und Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Verwalter hat am 6.11.2020 einen Antrag auf Festsetzung der Regelvergütung mit Zuschlägen nach der VergVO gestellt. Der Antrag kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam eingesehen werden. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit, bis zum Schlusstermin zum Antrag Stellung zu nehmen.

Amtsgericht Potsdam, 16. Juni 2021, 35 N 40/91

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Stefan Sediq Pfennig, geb. am 16.05.1969 und Annette Ulrike Pfennig, geb. Kemper, geb. am 20.02.1969
beide wohnhaft: Feldstraße 14, 16540 Hohen Neuendorf
Durch Vertrag vom 25.02.2021 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.
Eingetragen am 21.06.2021
Amtsgericht Oranienburg
Az.: GR 270

Amtsgericht Potsdam

GR 386 - 07.05.2021 - Eheleute Julia Kovtun, geb. Kezko und Dmitriy Kovtun. Durch notariellen Ehevertrag vom 12.01.2021 ist Gütertrennung vereinbart.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Barnim Der Landrat

Der Landkreis Barnim versteht sich als weltoffener und zukunftsgerichteter Landkreis, dessen Schwerpunkte auf Nachhaltigkeit, Innovationskraft, vernetztem Handeln, dem Erhalt von Lebensqualität, der Gewährleistung eines hohen Maßes an öffentlicher Sicherheit und der Entwicklung von Kompetenzfeldern liegen. Zentrale Themen sind Bildung, Umweltschutz, wirtschaftliche Stabilität sowie die Sicherung des demografischen Potenzials.

Die Verwaltung des Landkreises begreift sich als bürgerorientierte Dienstleisterin und sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Führungspersönlichkeit zur Besetzung der Stelle:

„Leitung des Dezernates für Jugend, Gesundheit und Soziales (m/w/d)“.

Vorbehaltlich einer möglichen Änderung des Aufgabenschnitts gehören zum Geschäftsbereich des Dezernates das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, das Grundsicherungsamt und das Jugendamt sowie der Bereich Finanzverwaltung/Controlling im Bereich Soziales.

Ihr Arbeitsplatz befindet sich im Herzen der Kreisstadt Eberswalde im Paul-Wunderlich-Haus, einem der modernsten Verwaltungsgebäude der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der hervorragenden Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr ist die Kreisstadt Eberswalde vom Hauptbahnhof Berlin mit dem RE 3 in 36 Minuten zu erreichen.

Die Vergütung erfolgt außertariflich in Anlehnung an die EG 15Ü des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und führungsstarke Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Entwicklung des Landkreises zu fördern und das Dezernat mit aktuell knapp 300 Beschäftigten bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Der Landkreis Barnim ist eine wachsende Region. Zu Ihren Herausforderungen der Zukunft werden weiterhin die Bewältigung

der Corona-Pandemie sowie der Afrikanischen Schweinepest, die Bewältigung der Personalsituation im Sozialen Bereich, die Gewährleistung der sozialen Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises in den unterschiedlichsten Lebenslagen gehören. Die Unterbringung und Versorgung von Menschen mit Fluchterfahrungen sowie deren Integration in die Gesellschaft wird zudem ein Schwerpunkt bleiben.

Für diese herausgehobene Position innerhalb der Verwaltung sollten Sie

- eine wissenschaftliche Hochschulbildung in den Fachrichtungen Recht, Betriebswirtschaft, Pädagogik oder Soziales oder ein diesen Fachrichtungen vergleichbares Studium abgeschlossen haben
- über mehrjährige, in der Öffentlichen Verwaltung erworbene Führungserfahrung verfügen
- Managementkompetenzen und Projekterfahrung, vorzugsweise in den Bereichen Gesundheit und/oder Soziales aufweisen und
- den Umgang mit politischen Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene gewohnt sein.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre besondere Motivation für die ausgeschriebene Stelle darzulegen.

Der Landkreis Barnim setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber werden daher bei entsprechender Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der **Kennziffer BLR/17 bis zum 23. Juli 2021** an Bewerbung@kybarnim.de beziehungsweise an den:

Landkreis Barnim
Herrn Landrat Daniel Kurth
- persönlich -
Stichwort: „Dezernat II“
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.